§ 15 Mündliche Prüfung

(1) [1]Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Aufgabengebiete

1. Fachdidaktik,

2. Schulrecht und Schulkunde.

[2]Die Prüfungszeit beträgt für jedes Aufgabengebiet in der Regel 20 Minuten. [3]Jede Studierende und jeder Studierende ist einzeln zu prüfen.

(2) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus einem vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied besteht.

(3) [1]Die Prüfungsleistungen werden durch beide Prüferinnen oder Prüfer bewertet. [2]Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüferinnen oder Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. [3]Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist die von dem vorsitzenden Mitglied erteilte Note ausschlaggebend, wenn die Bewertungen nur um eine Notenstufe voneinander abweichen. [4]Wenn sie um mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen, so erhält die oder der Studierende die Note, die sich als Mittel aus den beiden Bewertungen ergibt.